



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen  
Hachestraße 61  
45127 Essen

Az. 641pä/014-2022#003  
Datum: 02.08.2022

## **Planänderungsbescheid**

**zur 7. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses  
vom 24.09.2015, Az.: 541ppo/003-4052#011,  
Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.1, Oberhausen**

**gemäß den §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„7. Planänderung ABS 46/2 PFA 1.1 (12), Erteilung einer Zulassung  
für den Einbau von Recyclingmaterial“**

**in der Stadt Oberhausen**

**Bahn-km 0,000 bis 3,000**

**der Strecke 2270 Oberhausen - Emmerich - (NL)**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Großprojekt ABS 46/2  
Mülheimer Straße 50  
47057 Duisburg**

## **Inhaltsverzeichnis**

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Feststellung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Auflagen.....	4
A.4	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	5
A.5	Vorbehalt.....	5
A.6	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter.....	6
A.7	Sofortige Vollziehung .....	6
A.8	Gebühr und Auslagen .....	6
A.9	Konzentrationswirkung und Hinweise .....	6
B.	Begründung .....	6
B.1	Sachverhalt .....	6
B.1.1	Gegenstand der Planänderung .....	6
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens .....	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	8
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	8
B.2.2	Zuständigkeit.....	9
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens .....	9
B.4.1	Planrechtfertigung .....	9
B.4.2	Wasserrechtliche Belange.....	9
B.4.3	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter .....	10
B.5	Gesamtabwägung .....	10
B.6	Ermessen.....	10
B.7	Sofortige Vollziehung .....	10
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	11
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	11

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach den §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planänderungsbescheid

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „7. Planänderung ABS 46/2 PFA 1.1 (12), Erteilung einer Zulassung für den Einbau von Recyclingmaterial“ in der Stadt Oberhausen, Bahn-km 0,000 bis 3,000 der Strecke 2270 Oberhausen - Emmerich - (NL), wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und einem Vorbehalt festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Einbau von Recyclingmaterial (RC-Material) im Bereich zwischen der Eisenbahnüberführung (EÜ) Rhein-Herne-Kanal und der Bundesautobahn (BAB) 42. Das Recyclingmaterial wird zur Hinterfüllung der Stützwände (STW) 55 bis 58 und zur Auffüllung des Trogbauwerks eingesetzt. Des Weiteren ist die Verwendung von RC-Material für Bodenaustausch, Dammergänzung und für die Planumsschutzschicht (PSS) der Gleise vorgesehen. Oberhalb der Planumsschutzschicht soll zusätzlich Altschotter eingebaut werden.

## A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.09.2015 festgestellten Planunterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.	Erläuterungsbericht zur 7. Planänderung, Planungsstand 31.01.2022, 7 Seiten	ergänzt Anlage 1, festgestellt
2.	Übersichtspläne und Querprofile 2.1 Übersichtsplan Stützwand 56 (Grundriss, Ansicht, Schnitte), Planungsstand 17.11.2020, Maßstab 1:200, 1:100 2.2 Übersichtsplan Winkelstützwand 57 (Grundriss, Ansicht, Schnitte), Planungsstand 15.12.2021, Maßstab 1:100, 1:200 2.3 Übersichtsplan Stützwand 58 (Grundriss, Ansicht, Schnitte), Planungsstand 19.01.2021, Maßstab 1:200, 1:100 2.4 Übersichtsplan Trogbauwerk, Planungsstand 01.09.2020, Maßstab 1:100, 1:50, 1:25 2.5 Querprofil Tiefbau, km 1,575, Planungsstand 20.11.2020, Maßstab 1:100 2.6 Querprofil km 2,7+87.290, Planungsstand 01/2018, Maßstab 1:100	ergänzen Anlage 2; festgestellt
3.	Mengenaufstellung RC-Material	Ergänzung; nur zur Information
4.	Prüfbericht RC-Material	Ergänzung; nur zur Information
5.	Umwelterklärung Formular U3	nur zur Information
6.	Stellungnahmen	nur zur Information
7.	Detaillierte Verortung des RC-Materials (Tabelle und Übersichtsplan)	Ergänzung; nur zur Information
8.	Erläuterung der halbjährlichen Fremdüberwachung	Ergänzung; nur zur Information

## A.3 Auflagen

- Der recycelte Gleisschotter hat für den Einsatz als „neuer“ Gleisschotter eine Qualität der Güteklasse 1 nach den technischen Lieferbedingungen der DB Netz

AG aufzuweisen (entspricht der Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall - LAGA Z0).

- Für den Einsatz als Bodenaustausch, Hinterfüllung sowie als Böschungs- und Dammerweiterungsmaterial ist RC-Material der Kategorie RCL I zu verwenden. Der Einbau hat unter Berücksichtigung der in den Verwertererlassen NRW genannten Verwertungsgebiete und den entsprechenden Einbaubedingungen zu erfolgen.
- Die Vorhabenträgerin hat den Einsatz von KG-Materialien (Korngemisch-Materialien) 1 und 2 als Planumsschutzschicht (PSS) zwischen Gleisschotter und Erdplanum vorgesehen. In Bereichen, in denen als „Erdplanum“ Recyclingmaterial eingebaut werden soll, hat die Vorhabenträgerin zum Schutz des Bodens und des Grundwassers die schwach durchlässigen Korngemische KG 1 zum Einsatz zu bringen. Für diese Bereiche ist eine zusätzliche Entwässerung über die Einleitung in die örtliche Kanalisation oder Versickerungsbecken vorzusehen.
- Bei der Verwendung dieser Materialien ist ein Grundwasserabstand von 1 Meter einzuhalten, wobei in den Bereichen, in denen die Planumsschutzschicht auch dem Ableiten von Oberflächenwasser in ein Versickerungsbecken dient, zum Schutz des Grundwassers nur KG-Materialien eingesetzt werden dürfen, die entweder die Güteklasse 1 aufweisen oder nur eine geringe Wasserdurchlässigkeit von  $\leq 1 \cdot 10^{-6}$  m/s besitzen.

#### **A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheides nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.5 Vorbehalt**

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vor, sollten im weiteren Verlauf wider Erwarten neue und/oder stärkere Betroffenheiten sowohl für die Umgebung als auch für Dritte bekannt werden. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG weitere

Entscheidungen in einem späteren Ergänzungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss zu treffen. Der Vorbehalt wird für folgende Bereiche festgesetzt: die Flächen, auf denen gemäß der Verortung im Übersichtsplan der Anlage 7 RC-Material verbaut werden soll.

#### **A.6 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter**

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

#### **A.9 Konzentrationswirkung und Hinweise**

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

### **B. Begründung**

#### **B.1 Sachverhalt**

##### **B.1.1 Gegenstand der Planänderung**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.09.2015, Az.: 541ppo/003-4052#011, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, die Planfeststellung für das Vorhaben

„ABS 46/2 - Dreigleisiger Ausbau und Bahnübergangsbeseitigungen, Planfeststellungsabschnitt 1.1“, Bahn-km 0,000 bis 3,000 der Strecke 2270 Oberhausen - Emmerich - (DB-Grenze) in der Stadt Oberhausen erteilt.

Im Rahmen des Streckenausbaus im Planfeststellungsabschnitt 1.1 sollen im Bereich zwischen der Eisenbahnüberführung (EÜ) Rhein-Herne-Kanal und der Bundesautobahn (BAB) 42 die Stützwände (STW) 55 bis 58 und ein Trogbauwerk errichtet werden. Die STW 55 sowie STW 57 werden als Winkelstützwand ausgeführt, die STW 56 und STW 58 werden als Stahlbetonwand mit Bohrpfahlgründung hergestellt. Bei allen errichteten Bauwerken sind im Anschluss eine Hinterfüllung sowie teilweise eine Dammergezängung notwendig.

Gegenstand des Vorhabens ist der Einsatz von Recyclingmaterial (aufgearbeitetem Schotter, KG1- und KG2-Material sowie der Recycling-Baustoff der Kategorie RCL I) für:

- die Böschungsherstellung und Dammerweiterungen
- die Hinterfüllungen
- den Bodenaustausch
- die Planumsschutzschicht
- die Schotterbettung

an den vorgenannten Bauwerken und Anlagen.

### **B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens**

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 16.02.2022, Az. I.NI-W-A, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 16.02.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit E-Mails vom 07.03.2022, 05.04.2022 und 17.05.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 15.03.2022, 05.05.2022 und 25.05.2022 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.06.2022, Az. 641pä/014-2022#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).]

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung sind die §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach den §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die zu errichtenden Bauwerke, bei denen RC-Material verbaut werden soll, sind bereits in dem Planfeststellungsbeschluss vom 25.09.2015 planfestgestellt worden. Es wird lediglich das einzubauende Material ausgetauscht. Die Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich, da private Dritte nicht betroffen sind und die Träger öffentlicher Belange keine Bedenken gegen den Einbau des RC-Materials haben. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 76 Abs. 2 VwVfG.



## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

## **B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Für das ursprüngliche Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung (der Einbau von Recyclingmaterial) schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

### **B.4.2 Wasserrechtliche Belange**

Für den Einbau des RC-Materials bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Begründung:

Eine wasserrechtliche Erlaubnispflicht im Hinblick auf den Einbau des Recyclingmaterials wäre nach Bundesrecht dann gegeben, wenn es sich um eine Maßnahme handelte, die geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9

Abs. 2 Nr. 2 WHG – sog. unechte Gewässerbenutzung). Gerade der Maßstab, dass eine schädliche Gewässeränderung nicht zu besorgen sein darf, ist maßgeblicher Aspekt in der Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20. Der Einbau des Recyclingmaterials stellt also dann keine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar, wenn die materiellen Anforderungen an die schadlose Verwertung nach dem Abfallrecht eingehalten sind.

Die Einhaltung der Anforderungen nach dem Abfallrecht ist vorliegend sichergestellt. Die zuständige Behörde (Stadt Oberhausen, Untere Umweltschutzbehörde - Gewässerschutz) hat in ihrer Stellungnahme vom 19.01.2022 (siehe Anlage 6) die Voraussetzungen zur Einhaltung der Anforderungen formuliert. Die entsprechenden Punkte der Stellungnahme sind als Auflagen unter A.3 in diesen Planänderungsbescheid aufgenommen worden.

#### **B.4.3 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter**

Rechte und Belange Dritter werden von der Planänderung nicht berührt.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

#### **B.6 Ermessen**

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Dritte sind nicht betroffen. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

#### **B.7 Sofortige Vollziehung**

Das Vorhaben „ABS 46/2 - Dreigleisiger Ausbau und Bahnübergangsbeseitigungen, Planfeststellungsabschnitt 1.1“ ist als Teil der ABS (Amsterdam-) Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen (1. und 2. Baustufe) in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege im Abschnitt 1 „Laufende und fest disponierte Vorhaben des

Vordringlichen Bedarfs" als laufende Nummer 30 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSWAG). Damit ist für das Vorhaben nach dem BSWAG vordringlicher Bedarf festgestellt. Diese Feststellung trägt auch für die hier festgestellte Planänderung. Dieser Planänderungsbescheid ist daher gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

#### **B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

#### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht**  
**Simsonplatz 1**  
**04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

**Bundesverwaltungsgericht**

**Simsonplatz 1**

**04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Essen**

**Essen, den 02.08.2022**

**Az. 641pä/014-2022#003**

**VMS-Nr. 3471741**